S 34 RJ 79/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	34
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 RJ 79/04
Datum	25.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 232.495,95 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Forderung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 232.495,95 EUR.

Die Beklagte fÃ¼hrte am 13.07.2001 bei der KlÃ¤gerin eine BetriebsprÃ¼fung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2000 durch. Mit Bescheid vom 30.09.2001 ergab sich eine Nachforderung von zunÃ¤chst 23,52 DM. Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der von der KlÃ¤gerin eingesetzten Fremdfirmen wurde ein gesonderter Bescheid angekÃ¼ndigt. Das Landesamt fÃ¼r Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen teilte am 20.07.2001 der Beklagten mit, dass in den der BehÃ¶rde zugÃ¤nglichen Datenbanken keine Informationen zu der von der KlÃ¤gerin als Subunternehmer angegebenen Firma H, Isle of Man, vorlÃ¤gen. Auf Anfrage der Beklagten teilte das Bundesamt fÃ¼r Finanzen unter dem 17.12.2001 mit, dass die Firma H bei der Informationszentrale Ausland des Bundesamtes fÃ¼r Finanzen bereits angefragt worden sei. Es handele

sich bei dieser Firma um eine wirtschaftlich inaktive Briefkastengesellschaft (Sitz- oder Domizilgesellschaft ohne eigenen eingerichteten GeschÃ¤ftsbetrieb). Anhaltspunkte fÃ¼r diese Qualifikation seien das Fehlen einer eigenen GeschÃ¤ftsadresse auf der Isle of Man bzw. in GroÃbritannien. An ihrem statuarischen Sitz in Douglas verfÃ¼ge sie lediglich Ã¼ber ein fÃ¼r Briefkastengesellschaften typisches BÃ¼roservicedomizil. Es handele sich um eine reine Kontaktadresse an der BÃ¼roanschrift einer Registrierungsagentur, die sich professionell mit der Errichtung und Betreuung von Briefkastengesellschaften befasse. Diese Anschrift sei der Informationszentrale Ausland bereits im Zusammenhang mit anderen Briefkastengesellschaften auffÃ¤llig geworden. Es handele sich um eine Massendomizilanschrift. Die H sei nicht im Telefonbuch der Isle of Man eingetragen. Die Gesellschaft habe keine Mitarbeiter und keine tatsÃ¤chliche GeschÃ¤ftsleitung. Als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer trÃ¤ten TreuhÃ¤nder auf, die diese Mandate nur formell Ã¼bernÃ¤hmen. Es handele sich um MassenfunktionstrÃ¤ger. Das eingezahlte Haftungskapital betrage lediglich zwei Englische Pfund. Es gebe keine Anzeichen fÃ¼r wirtschaftliche AktivitÃ¤ten auf der Isle of Man. Nach Eigenangaben der formellen GeschÃ¤ftsleitung (TreuhÃ¤nder), die von der beauftragten Wirtschaftsauskunfttei kontaktiert worden sei, solle die Gesellschaft in Nahost tÃ¤tig sein. In der Steueroase Isle of Man wÃ¼rden Briefkastengesellschaften Ã¼blicherweise durch Ã¶rtlich ansÃ¤ssige RechtsanwÃ¤lte, WirtschaftsprÃ¼fer oder spezielle GesellschaftsgrÃ¼ndungsfirmen gegrÃ¼ndet, in deutschen Tageszeitungen zum Verkauf angeboten und auf Wunsch vor Ort verwaltet. Die angebotene Verwaltung beinhalte die Gestellung einer Postanschrift, von BÃ¼rokommunikationsmitteln und bei Bedarf eines Sekretariatsdienstes, um den inaktiven RechtstrÃ¤gern nach auÃen hin den Anschein eines wirtschaftlich aktiven Unternehmens zu geben.

Mit Schreiben vom 09.12.2002 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin dazu an, dass im Zeitraum von 1997 bis 1999 mit einem angeblich selbststÃ¤ndigen Nachunternehmen (H) UmsÃ¤tze in HÃ¶he von 1.563.584 DM getÃ¤tigt worden seien. Nach Auskunft des Landesamtes fÃ¼r Datenverarbeitung und Statistik NRW und des Bundesamtes fÃ¼r Finanzen sei dieses Unternehmen im Vereinigten KÃ¶nigreich nicht existent. Die fÃ¼r die Anerkennung eines Subunternehmens erforderlichen Grundvoraussetzungen Existenz des Unternehmens und Vereinbarungen Ã¼ber die Erstellung eines Werkes seien nicht nachgewiesen worden. Die ausgestellten Rechnungen beinhalteten ausschlieÃlich den Gegenwert der Lohnkosten. Die KlÃ¤gerin habe den eingesetzten Personen lediglich Arbeitsentgelt gezahlt und nicht auch, wie bei WerkvertrÃ¤gen Ã¼blich, Kosten fÃ¼r die zur AuftragserfÃ¼llung erforderlichen Werkzeuge und Materialgestellung erstattet. Ein Werkvertragsunternehmer stelle typischerweise ein Gewerk mit eigenen Hilfsmitteln und selbstbeschafftem Material her. Vereinbart und in Rechnung gestellt worden seien nur Lohnkosten und keine Preise fÃ¼r Material und BaugerÃ¤te. Die KlÃ¤gerin sei somit Arbeitgeberin der von ihr beschÃ¤ftigten Bauhandwerker der Firma H gewesen und habe dementsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Die HÃ¶he der Beitragsforderung orientiere sich an den getÃ¤tigten NettoumsÃ¤tzen. Die Lohnsumme werde auf 66,66 % der UmsÃ¤tze geschÃ¤tzt. Auf dieser Basis wÃ¼rden BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung nacherhoben.

Mit Bescheid vom 08.04.2003 stellte die Beklagte die Nachforderung in HÃ¶he von 232.495,95 EUR fest. Da die KlÃ¤gerin die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt habe und deshalb die Versicherungs- und Beitragspflicht und die BeitragshÃ¶he nicht exakt festzustellen gewesen seien, kÃ¶nne der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen. Da nicht feststellbar sei, welche BetrÃ¤ge welchen Arbeitnehmern zugeflossen seien und bisher keine vom auslÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger auszustellenden Bescheinigungen E 101 vorgelegt worden seien, kÃ¶nne der Nachweis der Versicherungsfreiheit nicht erbracht werden. ZustÃ¤ndige Einzugsstelle fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus dem Beitragssummenbescheid sei die beigeladene DAK.

Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung ihres hiergegen eingelegten Widerspruchs an, die Firma H habe zumindest in dem fraglichen Zeitraum aktiv am Wirtschaftsleben teilgenommen und mit ihr WerkvertrÃ¤ge geschlossen. Die Arbeitnehmer der Firma H seien nicht Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin, so dass diese eine Sozialversicherungspflicht nicht treffe. Die Beklagte bestÃ¤tige, dass der Geldfluss aus den vorgelegten Rechnungen tatsÃ¤chlich stattgefunden habe. Die Firma H habe auch unstreitig Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt, die die durch die KlÃ¤gerin an die Firma H in Auftrag gegebenen Werkleistungen durchgefÃ¼hrt hÃ¤tten. Die aufgestellten Strommasten seien sowohl im Inland wie in den Niederlanden gegenstÃ¤ndlich vorhanden. Die Auskunft des Landesamtes fÃ¼r Datenverarbeitung und Statistik NRW sei unzutreffend. Die fehlende wirtschaftliche BetÃ¤tigung einer Gesellschaft im Sitzstaat England, die im Inland Leistungen erbracht habe, rechtfertige es nicht, dieses Unternehmen als inaktive Domizilgesellschaft zu beurteilen. Die WerkvertrÃ¤ge mit der Firma H seien mÃ¼ndlich bzw. fernmÃ¼ndlich durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der KlÃ¤gerin an den Vertreter der Firma H, Herr D, erteilt worden. Der Inhalt der WerkvertrÃ¤ge ergebe sich mit nachvollziehbarer Deutlichkeit aus den erstellten Rechnungen. Es seien Festpreise fÃ¼r einzelne Leistungen vereinbart worden. Die BeschÃ¤ftigten der Firma H seien niemals in die Organisation der KlÃ¤gerin eingegliedert worden. Sie hÃ¤tten zu keinem Zeitpunkt auf Weisung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der KlÃ¤gerin oder dieser nachgeordneter Personen gearbeitet. Es habe sich jeweils um bestimmte abgegrenzte Bauleistungen gehandelt.

In einer weiteren Auskunft des Landesamtes fÃ¼r Datenverarbeitung und Statistik NRW vom 23.07.2003 wurde mitgeteilt, dass eine erneute Wirtschaftsrecherche keine Informationen zur Firma H ergeben habe. Die Beklagte forderte die KlÃ¤gerin auf, eine tabellarische Ãbersicht Ã¼ber die mit der Firma H geschlossenen WerkvertrÃ¤ge vorzulegen und dabei Angaben Ã¼ber die Art des Gewerkes, des Zeitraums, der RechnungshÃ¶he, der Art und des Umfangs der zu leistenden Arbeiten und der Anzahl der Arbeitnehmer zu machen. Hierauf teilte die KlÃ¤gerin am 26.08.2003 mit, dass sie lediglich 11 Rechnungen der Firma H vorlegen kÃ¶nne. Ãber die Zahl der eingesetzten Arbeitnehmer kÃ¶nne die KlÃ¤gerin keine Angaben machen. Den Rechnungslegungen lÃ¤gen mÃ¼ndlich erteilte AuftrÃ¤ge zugrunde. Soweit dort Festpreise enthalten seien, seien diese zuvor telefonisch ausgehandelt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2004 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe weiterhin weder WerkvertrÃ¤ge noch Vereinbarungen Ã¼ber die GewÃ¤hrleistung vorlegen kÃ¶nnen. Diese seien aus GrÃ¼nden der Beweissicherung jedoch Ã¼blich, denn fÃ¼r Baugewerke bestehe eine fÃ¼nfjÃ¤hrige GewÃ¤hrleistungspflicht, die ohne entsprechende schriftliche VertrÃ¤ge, insbesondere bei auslÃ¤ndischem Gerichtsstand, nicht realisierbar sei. Ferner gehÃ¶re es zum Wesen eines Werkvertrages, das im Auftrag gegebene Werk genau zu beschreiben. Dass die britischen Bauhandwerker Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin gewesen seien, bestÃ¤tige sich dadurch, dass die der KlÃ¤gerin ausgestellten Rechnungen und Quittungen ausschlieÃlich den Gegenwert der Lohnkosten beinhalteten. Somit sei lediglich eine andere Form der Entlohnung fÃ¼r die geleistete Arbeit und damit verbundene Reisekosten erfolgt. Sowohl das Bundesamt fÃ¼r Finanzen als auch das Landesamt fÃ¼r Datenverarbeitung und Statistik NRW hÃ¤tten im Rahmen ihrer Recherchen die wirtschaftliche InaktivitÃ¤t der vermeintlichen Unternehmungen geprÃ¼ft. Auch habe die Firma H der Anmeldepflicht nach Â§ 14 der Gewerbeordnung nicht genÃ¼ge getan. Die KlÃ¤gerin habe schlieÃlich keine fÃ¼r die Annahme einer Entsendung maÃgebliche Vordrucke E 101 beibringen kÃ¶nnen.

Zur BegrÃ¼ndung der am 13.04.2004 erhobenen Klage wiederholt die KlÃ¤gerin im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Die Nichtvorlage der Bescheinigung E 101 durch die britischen Bauhandwerker sei vorliegend unerheblich, weil diese nicht als SelbststÃ¤ndige, sondern als Arbeitnehmer der Firma H tÃ¤tig geworden seien. Haftungsrechtlich sei die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber ihren Auftraggebern fÃ¼r die ordnungsgemÃ¤Ãe DurchfÃ¼hrung der AuftrÃ¤ge verantwortlich. Vorliegend sei die Entscheidung des Finanzgerichts MÃ¼nchen vom 19.03.2002 zu berÃ¼cksichtigen, wonach die fehlende wirtschaftliche BetÃ¤tigung einer Gesellschaft im Sitzstaat, die im Inland Leistungen erbracht habe, es nicht rechtfertige, dieses Unternehmen als Domizilgesellschaft zu beurteilen. Der Bundesfinanzhof gehe mit Urteil vom 17.10.2001 davon aus, dass bei einem in GroÃbritannien ansÃ¤ssigen Bauunternehmen, das Leistungen im Inland erbringe, im Allgemeinen kein Anlass fÃ¼r die Annahme bestehe, dass es sich um eine Domizilgesellschaft handele. Eine solche Annahme widerspreche gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.04.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2004 aufzuheben.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bekrÃ¤ftigt ihre Auffassung, dass die von der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigten Bauhandwerker nicht im Rahmen einer Entsendung in Deutschland tÃ¤tig gewesen seien. Die von der KlÃ¤gerin beauftragte H sei nach den Ermittlungsergebnissen lediglich eine Scheinfirma. Auf die angefÃ¼hrte finanzgerichtliche Rechtsprechung

komme es fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes nicht an. Auch die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin Zahlungen geleistet habe, rechtfertige nicht die Annahme einer wirtschaftlichen AktivitÃ¤t der H. Die KlÃ¤gerin sei nicht in der Lage gewesen, fÃ¼r die in Rechnung gestellten Leistungen die entsprechenden WerkvertrÃ¤ge vorzulegen. Es erscheine als realitÃ¤tsfern, dass Installations- und Wartungsarbeiten an Stromleitungen mÃ¼ndlich vereinbart worden seien. In Ermangelung eines Arbeitgebers im britischen Heimatland seien die eingesetzten Bauhandwerker nach den deutschen Rechtsvorschriften als Arbeitnehmer sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen. Die Beklagte habe im Widerspruchsverfahren auch zutreffend darauf abgestellt, dass die KlÃ¤gerin nicht in der Lage gewesen sei, die fÃ¼r die Sozialversicherung auf der Grundlage der EWG-Verordnung 1408/71 zwingend erforderlichen E 101-Bescheinigungen der eingesetzten britischen Bauhandwerker vorzulegen. Damit greife das TerritorialitÃ¤tsprinzip des Â§ 3 SGB IV, so dass die britischen Bauhandwerker als Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin zu behandeln und die deutschen Versicherungsvorschriften anzuwenden seien. Hierbei sei es auch unbeachtlich, ob die KlÃ¤gerin diese Personen dann im europÃ¤ischen Ausland weiter eingesetzt habe. Die KlÃ¤gerin Ã¼bersehe, dass die deutsche Finanzverwaltung die H ebenfalls als Domizilgesellschaft behandele und den Betriebsausgabenabzug nach Â§ 160 der Abgabenordnung im Rahmen einer tatsÃ¤chlichen VerstÃ¤ndigung im Einvernehmen mit der KlÃ¤gerin beanstandet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtmÃ¤Ãig.

Die Beklagte fordert von der KlÃ¤gerin zu Recht im Rahmen eines Beitragssummenbescheides gemÃ¤Ã Â§ 28f Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV) die Nachzahlung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung von britischen Bauarbeitern in den Jahren 1997 bis 1999. Die Beitragserhebung von der Summe der gezahlten Arbeitsentgelte ist hier zulÃ¤ssig, weil die personenbezogene Beitragsfestsetzung infolge einer Verletzung der Aufzeichnungspflicht der KlÃ¤gerin nicht mehr erfolgen kann. Die KlÃ¤gerin ist verpflichtet, GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge i.H.v. 232.495,95 Euro an die Beigeladene als Einzugsstelle nach zu entrichten.

Nach Â§ 28p Abs. 1 SGB IV prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und sonstigen Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llen; sie

prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen mindestens alle vier Jahre. Die PrÃ¼fung umfasst auch die Lohnunterlagen der BeschÃ¤ftigten, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nicht gezahlt wurden. Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern.

Die KlÃ¤gerin hat mit den britischen Arbeitern Personen gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt, die gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV i.V.m. Â§ 7 Abs. 1 SGB IV nach MaÃgabe der besonderen Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Versicherungszweige (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) sozialversichert sind.

Die bundesdeutschen Vorschriften Ã¼ber die Versicherungspflicht finden nach Â§ 3 SGB IV Anwendung, da die britischen Arbeiter im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs beschÃ¤ftigt waren. Auf die StaatsangehÃ¶rigkeit der Arbeiter kommt es dabei nicht an (TerritorialitÃ¤tsprinzip). Der Ausnahmetatbestand einer Einstrahlung i.S. des Â§ 5 SGB IV greift nicht, weil die Arbeiter nicht im Rahmen eines im Ausland bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nach Deutschland entsandt worden sind.

Die Kammer geht mit den Ermittlungsergebnissen des Landesamtes fÃ¼r Datenverarbeitung und Statistik NRW und des Bundesamtes fÃ¼r Finanzen davon aus, dass es sich bei der H um eine wirtschaftlich inaktive Briefkastengesellschaft ohne eigene Mitarbeiter handelt. Die vom Bundesamt fÃ¼r Finanzen geschilderten UmstÃ¤nde dieser Gesellschaft wie die BÃ¼roanschrift unter einer bekannten Massendomizilanschrift auf der Isle of Man, fehlender Telefonbucheintrag, keine ortsansÃ¤ssigen Mitarbeiter und formelle GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung durch MassenfunktionstrÃ¤ger, minimales Haftungskapital und fehlende inlÃ¤ndische GeschÃ¤ftsaktivitÃ¤ten lassen nur den Schluss auf eine Briefkastenfirma zu.

Diese Scheinfirma kommt als Arbeitgeberin und Entsenderin der von der KlÃ¤gerin eingesetzten Arbeiter nicht in Betracht. Bei den angeblich telefonisch mit der Fa. H geschlossenen WerkvertrÃ¤gen handelt es sich vielmehr um ScheingeschÃ¤fte zur Umgehung der Sozialversicherungspflicht in Deutschland. Die Kammer wertet die entgegenstehenden unsubstantiierten Einlassungen der KlÃ¤gerin als Schutzbehauptungen. Die KlÃ¤gerin vermag keine schriftlichen WerkvertrÃ¤ge oder andere geeigneten Unterlagen zum Nachweis einer Arbeitnehmerentsendung durch die H vorzulegen. Die aktenkundigen Rechnungen lassen ebenfalls keinen Schluss auf wirksame WerkvertrÃ¤ge zu, da ohne Bezug zu einem entsprechenden Auftrag und ohne nÃ¤here Spezifizierung der Aufwendungen PauschalbetrÃ¤ge in Rechnung gestellt werden. Faktisch hat die KlÃ¤gerin die LohnansprÃ¼che der britischen Arbeiter befriedigt und Reisekosten erstattet. Mangels einer entsprechenden Betriebsorganisation der H ist davon auszugehen, dass die britischen Arbeiter auf den Baustellen der KlÃ¤gerin deren Weisungsrecht bezÃ¼glich Einsatzort, Arbeitszeit, Arbeitsdauer und ArbeitsausfÃ¼hrung unterlegen haben und somit eine BeschÃ¤ftigung i.S. des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV vorgelegen hat.

Die bei Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb der EuropÃ¤ischen Union geltenden Formvorschriften sind nicht eingehalten worden. Zum Nachweis einer rechtswirksamen Arbeitnehmerentsendung i.S. des Art. 14 Abs. 1a der EWG-VO 1408/71 hÃ¤tten die in GroÃbritannien zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden nach Art. 11 Abs. 1 EWG-VO 574/72 die Entsendebescheinigungen E 101 ausstellen mÃ¼ssen. Auf die Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 1a EWG-VO 1408/71 (vorÃ¼bergehende Entsendung eines abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten in das Gebiet eines Mitgliedsstaats) kann sich die KlÃ¤gerin im Ãbrigen bereits deshalb nicht berufen, weil diese Vorschrift nur dann Anwendung findet, wenn das entsendende Unternehmen seine GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit gewÃ¶hnlich im ersten Mitgliedsstaat ausÃ¼bt. Dies ist nur anzunehmen, wenn das Unternehmen â anders als die H â Ã¼blicherweise nennenswerte TÃ¤tigkeiten in diesem Staat verrichtet (EuGH, Urteil vom 09.11.2000, Az.: C-404/98, Plum./. AOK Rheinland). Von daher findet die Grundregel des Art. 13 Abs. 2a EWG-VO 1408/71 Anwendung. Demnach unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedsstaats abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats wohnt.

Aus den von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrten finanzgerichtlichen Entscheidungen zur steuerrechtlichen Handhabung von Domizilgesellschaften ergeben im vorliegenden sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhang keine entscheidungserheblichen Gesichtspunkte. Im Ãbrigen hat die KlÃ¤gerin auch das Finanzamt Witten nicht von ihrer Sachverhaltsdarstellung der GeschÃ¤ftsbeziehungen zu der H Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, so dass im Rahmen einer sog. tatsÃ¤chlichen VerstÃ¤ndigung vom 05.08.2002 die abziehbaren Betriebsausgaben in den Jahren 1997 bis 1999 vermindert worden sind.

Im Ergebnis ist der KlÃ¤gerin somit entgegen zu halten, dass vorgebliche GeschÃ¤ftsbeziehungen zu einer Scheinfirma im Ausland nicht dazu dienen kÃ¶nnen, Arbeitnehmer fÃ¼r eine begrenzte Zeit nach Deutschland zu holen und sie hier beitragsfrei zu beschÃ¤ftigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Streitwert entspricht der streitigen Beitragsforderung.

Erstellt am: 03.03.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024